

Aktenzeichen:

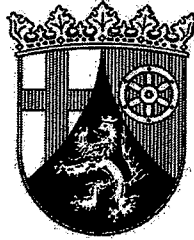
**2 OWi 32 SsBs 147/22**

3200 Js 30519/21 - StA Mainz

**EINGEGANGEN**

**19. Sep. 2022**

**Rechtsanwalt  
Scharifi**



**Oberlandesgericht  
Koblenz**

**Beschluss**

In dem Bußgeldverfahren gegen

**- Betroffener -**

Verteidiger:

Karim Scharifi, Donkring 5, 47906 Kempen

wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften

hier: Antrag auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, Gehörsrüge

hat der 2. Strafsenat - 2. Senat für Bußgeldsachen - des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Richterin am Oberlandesgericht am 13. September 2022 beschlossen:

- 1. Auf die Anhörungsrüge des Betroffenen wird das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Beschluss des Senats vom 7. Juni 2022 befand.**

**Der Beschluss des Senats vom 7. Juni 2022 wird aufgehoben.**

Das rechtliche Gehör des Betroffenen wurde in entscheidungserheblicher Weise verletzt, da ihm vor der Entscheidung des Senats das Votum der Generalstaatsanwaltschaft und deren Antrag - dem der Senat gefolgt ist - nicht übersendet worden war. Der Betroffene hatte daher keine Gelegenheit, sich im Vorfeld der Entscheidung des Senats zu der vermeintlichen Verfristung zu äußern und konnte daher auch nicht auf den entscheidungserheblichen Umstand hinweisen, dass der Verwerfungsbeschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 26. April 2022 noch vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zugestellt worden war. Der unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangene Senatsbeschluss war dementsprechend aufzuheben und es war in der Sache erneut zu entscheiden.

**2. Der Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 26. April 2022 wird aufgehoben.**

Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i.V.m. § 345 Abs. 1 S. 1 StPO war zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Beschlusses noch nicht abgelaufen. Sie endet erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. Die Wochenfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt nach § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i.V.m. § 341 Abs. 2 StPO mit der Zustellung des Urteils, wenn das Urteil – wie hier – in Abwesenheit des Betroffenen und seines Verteidigers verkündet wurde. Damit begann die Wochenfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde erst mit Urteilszustellung am 21. März 2022 zu laufen und endete mit Ablauf des 28. März 2022. Die Monatsfrist zur Begründung der

Rechtsbeschwerde begann somit am 29. März 2022 zu laufen und war am 26. April 2022, also zum Zeitpunkt der Verwerfungsentscheidung des Amtsgerichts, noch nicht abgelaufen, so dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht ergangen ist und aufzuheben war.

3. **Der Betroffene wird darauf hingewiesen, dass die Monatsfrist zur Begründung seiner Rechtsbeschwerde mit der Zustellung dieses Beschlusses zu laufen beginnt.**
4. **Die Sache wird dem Amtsgericht Bingen am Rhein zur Entgegennahme einer eventuellen weiteren Rechtsbeschwerdebegründung zurückgegeben.**

Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Kamphoff), Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)